

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
zum Bauvorhaben „Seniorenwohnheim Feldkirchen, Dornacher
Straße 9, Gmd. Feldkirchen“, Landkreis München

01.02.2022

Auftraggeber:

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie

und Naturschutzfachplanung

Perchastr. 7, 82335 Berg

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Lage und Beschreibung des Plangebiets	3
3	Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)	5
4	Datengrundlagen	7
5	Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten	8
5.1	Säugetiere	8
5.1.1	Beschreibung potentiell betroffener Arten	8
5.1.2	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
5.2	Vögel	9
5.2.1	Beschreibung der potentiell betroffenen Arten	9
5.2.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen	10
5.2.3	Hinweise zum besonderen Artenschutz	10
5.2.4	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
5.3	Amphibien	11
5.3.1	Beschreibung der potenziell betroffenen Arten	11
5.3.2	Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen	12
5.3.3	Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG	13
5.4	Sonstige Artengruppen	13
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur und Quellen	14
8	Anhang	15
8.1	Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für die TK-Blätter 7836 (München-Trudering) ...	15
8.2	Fotodokumentation	20

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Roter Kreis), (Quelle topographische Karte: Fis Natur, bearbeitet)	4
Abbildung 2: Plangebiet, rot umrandet, (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet.)	4
Abbildung 3: Plangebiet in Richtung Westen, links verkrauteter Erdwall.	20
Abbildung 4: Plangebiet in Richtung Osten, rechts verkrauteter Erdwall, dahinter Feldgehölz	20
Abbildung 5: Ephemere Lache	21

1 Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist das Vorhaben, auf einer derzeit als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche an der Dornacher Straße in Feldkirchen ein Seniorenwohnheim zu bauen. Im Folgenden wird abgeschätzt, ob durch das Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.¹

2 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Nr. D65 nach Ssymank in FisNatur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 7836 München-Trudering. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 4 150 m² große Fläche am Nordwestrand der Gemeinde Feldkirchen nördlich der Bahntrasse 940 (München – Mühlendorf) und der Autobahn A94 sowie westlich der Bundesstraße B471. Begrenzt wird das Plangebiet im Nordwesten von einem asphaltierten Weg (Fortsetzung der Dornacher Straße nach Westen), an den sich im Norden Ackerflächen anschließen. Im Nordosten begrenzen die Dornacher Straße und der Parkplatz einer Gewerbefläche das Plangebiet. In dieser Himmelsrichtung schließen sich Gewerbebauten an. Im Südosten wird das Plangebiet von einem zum Teil lückigen Feldgehölzstreifen begrenzt, der die Bahntrasse 940 begleitet. Das Feldgehölz besteht aus Hänge-Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Südöstlich der Bahntrasse folgen Wohngebiete, südwestlich der Bahntrasse befinden sich Ackerflächen und ein Feldgehölz. Im Westen befindet sich ein zweigeschossiger Neubau. Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer verdichteten Kiesfläche mit lückiger Ruderalvegetation, geprägt von Weiden- und Birkenaufwuchs (*Salix spec.*, *Betula pendula*) und Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*). Im Nordostteil des Gebietes wurde bei der Begehung eine größere ephemere Lache vorgefunden. Den Südrand des Plangebietes bildet ein nährstoffreicher, verkrauteter Wall mit Arten wie Große Brennessel (*Urtica dioica*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Grasarten.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Schutzgebieten. Im Plangebiet liegen keine Biotope der Flachlandbiotopkartierung. Direkt südlich ans Plangebiet angrenzend befindet sich die Biotopfläche 7836-0025-006, etwa 430 m westlich befindet sich die Fläche 7836-0025-005. Bei beiden Teilflächen handelt es sich um die „Aufgelassene Bahntrasse nordwestlich von Feldkirchen“ mit den Biototypen „Magerer Altgrasbestand und Grünlandbrache“, „Mesophiles Gebüsch, naturnah“, „Feldgehölz, naturnah“, „Magerrasen, basenreich“, „Initialvegetation, trocken“ und „Ruderalflur“. Etwa 100 m östlich des Plangebietes befindet sich die Biotopfläche 7836-0029-001 „Trockenheits- und wärmeliebende Initial- und Ruderalgesellschaften auf abgeschobener Fläche im Gewerbegebiet am nördlichen Ortsrand von Feldkirchen“ mit den Biototypen „Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache“, „Initialvegetation, trocken“ und „Ruderalflur“. Etwa 620 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopfläche 7836-0030-001 „Kiesgrube am nördlichen Siedlungsrand von Feldkirchen“ mit den Biototypen „Magere Altgrasbestände und

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Grünlandbrache“, „Magerrasen, basenreich“, „Mesophiles Gebüsch, naturnah“, „Initialvegetation, trocken“, „Ruderalflur“ und „Verlandungsröhricht“.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Roter Kreis), (Quelle topographische Karte: Fis Natur, bearbeitet)

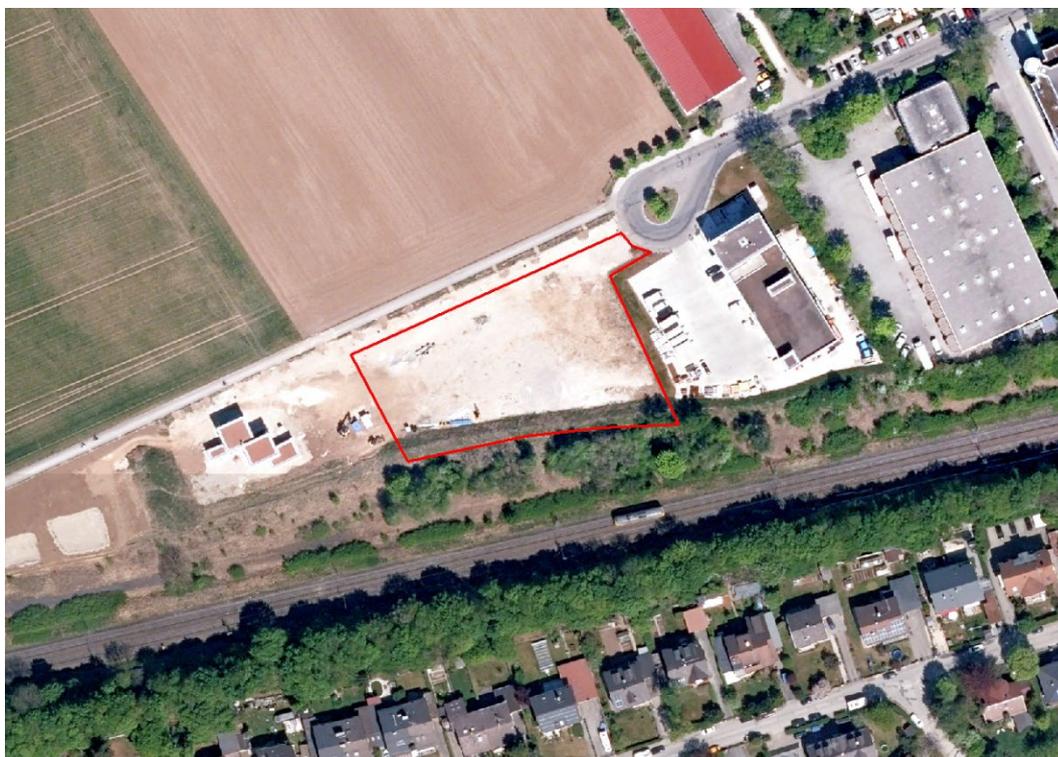


Abbildung 2: Plangebiet, rot umrandet, (Quelle Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung, bearbeitet.)

3 Prüfungsablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß LfU (2020)

Die Vorgaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sehen zunächst eine Relevanzprüfung (1. Schritt) vor. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass saP-relevante Arten vom Vorhaben *potentiell* in der ein oder anderen Weise betroffen sind, muss eine Bestandserhebung der potentiell betroffenen Arten durchgeführt werden (2. Schritt). Die Ergebnisse dieser Erhebung werden dann der (eigentlichen) artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß § 44 BNatSchG zugrunde gelegt.

1. Schritt: Relevanzprüfung

Die saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten

In Bayern kommen 386 Vogelarten (Brut- und Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor. Darunter sind viele weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen *in der Regel* davon ausgegangen werden kann, dass durch Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind, da die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und durch Vorhaben auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dennoch gilt für diese Arten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) z. B. im Hinblick auf Gehölzfällungen. Es verbleiben folgende *saP-relevanten Vogel-Arten*:

- RL-Arten Deutschland (2008) und Bayern (2003) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgünstigem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Ferner zählen zu den *saP-relevanten Arten* alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

Das projektspezifische Artenspektrum kann wie folgt eingegrenzt („abgeschichtet“) werden:

(A) Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) kann das *prüfungsrelevante Artenspektrum* nach Naturraum, Landkreis oder TK25-Blatt abgefragt werden. (Die vollständige Liste der prüfungsrelevanten Arten findet sich im Anhang.)

(B) Im nächsten Schritt werden alle Arten ausgeschlossen, für die im Untersuchungsgebiet *keine geeigneten Existenzbedingungen* gegeben sind (Kriterium L = Lebensraum). Dafür wird eine Habitatstruktur-Kartierung durchgeführt, um potentielle Habitate der relevanten Arten zu identifizieren. Eine Art wird grundsätzlich als prüfungsrelevant erachtet, wenn sich das Untersuchungsgebiet als *faktisches* (Kriterium NW = Art wurde nachgewiesen) oder *potentielles* (Kriterium PO = Existenzbedingungen sind gegeben) Habitat erweist (Kriterium F/R: Fortpflanzung-/Ruhestätte; Kriterium N/J: Nahrungs-/Jagdhabitat). Zudem werden Arten

berücksichtigt, die aufgrund direkter biotischer Interaktionen oder indirekter Wechselwirkungen für die Existenz der zu prüfenden Arten wesentlich sind.

(C) In einem dritten Schritt werden die Arten ausgeschlossen, bei denen keine *Empfindlichkeit* gegenüber den (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten) *Wirkungen* des Vorhabens anzunehmen ist. „Empfindlichkeit“ ist gegeben, wenn durch die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Schädigung“, „Tötung“, „Störung“, s. u.) ausgelöst werden.

Das Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die Arten enthält, die (a) im Planungsraum vorkommen können und (b) gegenüber Wirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren könnten: die für das jeweilige Vorhaben prüfungsrelevanten Arten. Diese sind in den Tabellen des Anhang **1 fett** markiert.

Wenn sich nach diesem Arbeitsschritt zeigt, dass entsprechend der einzelnen Prüfschritte nicht mit relevanten Arten zu rechnen ist, sind alle weiteren Schritte (Bestandserfassung) entbehrlich. Kann jedoch *nicht* ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Arten empfindlich auf das Vorhaben reagiert, sind Bestandserhebungen der betroffenen Arten notwendig.

2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (1. Schritt) bestimmten Arten, muss untersucht werden, ob sie im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender (methodisch bedingter) Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall *worst-case*-Betrachtungen angestellt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht

mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw. Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2021)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht.

4 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung des Gutachtens verwendet:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2020): Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 1,5 km um das Plangebiet. Die Daten wurden vom LfU zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Nachweise aus den Jahren vor 2000 berücksichtigt.
- Bayerische Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Gebietsbegehung der Gutachter am 15.10.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 74 – 2. Änderung Gewerbegebiet nordwestlich der Bahnlinie Flur Nr. 312, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Bearbeitung Manfred Dörr, 23.04.2015.
- Bebauungsplan Nr. 74 – 2. Änderung Gewerbegebiet nordwestlich der Bahnlinie Flur Nr. 312, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, 05.11.2015.

5 Darstellung der Planungsrelevanz der saP-relevanten Arten

Im Folgenden wird die Empfindlichkeit der Arten, die bei der Abschichtung (siehe Anhang 1) als prüfungsrelevant (potentiell vorkommend) bestimmt wurden, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft.

5.1 Säugetiere

5.1.1 Beschreibung potentiell betroffener Arten

Fledertiere (*Chiroptera*)

Definition der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen

Als Fortpflanzungsstätten werden bei Fledermäusen die Wochenstuben und deren Ein- und Ausflugbereiche bezeichnet. Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere zu den Fortpflanzungsstätten (Runge et al. 2010). Je nach Fledermausart befinden sich Quartiere für Fortpflanzungsstätten in unseren Breiten zumeist in Baumhöhlen oder -spalten sowie an oder in Bauwerken (z. B. Spalten am Gebäude, in Dachstühlen, an der Fassade, an Brücken). Zu den Ruhestätten von Fledermäusen gehören sowohl Tagesschlafplätze einzelner Tiere und Kolonien sowie Winterquartiere (ebd.). Quartiere für Ruhestätten können zum einen denen der Fortpflanzungsstätten entsprechen. Winterquartiere befinden sich zudem häufig in (überwiegend) frostfreien Höhlen, Stollen, Gewölben oder Kellern. Die Fortpflanzungsstätten und Sommer-Ruhestätten werden unter der Bezeichnung „Sommerquartiere“ zusammengefasst.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

- Etwa 500 m südlich des Plangebietes wurde 2014 an einer Spechthöhle in Feldkirchen (Parkweg/Olympiastraße) der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen.
- Etwa 330 m östlich wurde 2015 an einem Haus in der Sudetenstraße die Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nachgewiesen.
- Etwa 1,0 km östlich des Plangebietes wurde 2010 und 2017 die Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*), 2014 der Große Abendsegler und 2016 die Weißrandflodermäus (*Pipistrellus kuhlii*) nachgewiesen.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungshabitate im Eingriffsbereich

Im Plangebiet sind keine potentiellen Quartiere für Fledermäuse vorhanden.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Für eine Reihe von Fledermausarten stellt das Plangebiet ein potentielles Jagdhabitat dar. Allerdings gehen wir nicht davon aus, dass es sich bei dieser Fläche um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Angrenzend stehen weiterhin geeignete Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung.

5.1.2 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich potentiell vorkommender Säugerarten ist nicht mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot zu rechnen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Hinsichtlich potentiell vorkommender Säugerarten ist nicht mit einem Verstoß gegen das Störungsverbot zu rechnen.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Hinsichtlich potentiell vorkommender Säugerarten ist nicht mit einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu rechnen.

5.2 Vögel

5.2.1 Beschreibung der potentiell betroffenen Arten

Heimische Brutvogelarten können ihre Nester entweder frei in Gehölzen (freibrütende Arten), auf dem Boden (Bodenbrüter), in Baumhöhlen (Höhlenbrüter) oder in bzw. an Gebäuden (Gebäudebrüter) bauen. In Mitteleuropa beginnt die Brutzeit in der Regel im März und kann, je nach Vogelart, bis in den September hinein reichen. In dieser Zeit sind die Tiere bei Eingriffen in ihre Bruthabitate (z. B. bei Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüchen) besonders empfindlich, da die Jungvögel unter Umständen noch nicht flügge sind und den Eingriffen daher nicht ausweichen können.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

- Etwa 870 m östlich des Plangebietes wurde im Siedlungsbereich in den Jahren 2007, 2008, 2012 und 2013 die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) nachgewiesen.
- Etwa 800 m östlich des Plangebietes wurde in Baumgruppen am S-Bahnhof Feldkirchen in den Jahren 2008, 2009 und 2010 die Saatkrähe nachgewiesen.
- Etwa 1,0 km östlich des Plangebietes wurde 2008 in Feldkirchen in der Hohenlindenerstr.7 die Saatkrähe nachgewiesen, 2007 wurde die Art etwa 1,1 km östlich am Bräustüberl in der Hohenlindenerstraße gesichtet.
- Etwa 1,0 km nordöstlich des Plangebietes wurde 2012 in einer Kiesgrube westlich des Heimstettener Sees der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) nachgewiesen.
- Etwa 740 m westlich des Plangebietes wurden 2005 auf Flurstück 1736, Gemarkung Trudering, unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze, südlich der Bahnstrecke nach Mühldorf das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und der Kuckuck (*Cuculus canorus*) nachgewiesen.
- Etwa 760 m südwestlich des Plangebietes wurden auf einer Kies-/ Schotterbank auf Flurstück 1736, Gemarkung Trudering, unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze, südlich der Bahnstrecke nach Mühldorf 2008 der Flussregenpfeifer, die Uferschwalbe (*Riparia riparia*), 2005 der Flusssuferläufer (*Actitis hypoleucos*), das Rebhuhn, die Schafstelze (*Motacilla flava*) und der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) nachgewiesen.
- Etwa 780 m südwestlich des Plangebietes Flurstück 1736, Gemarkung Trudering, unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze, südlich der Bahnstrecke nach Mühldorf wurde 2005 die Bekassine (*Gallinago gallinago*), der Flussregenpfeifer und der Flusssuferläufer nachgewiesen.
- Etwa 1,1 km südöstlich des Plangebietes wurde 2012 auf Ackerland der Kiebitz nachgewiesen.

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Die Fläche stellt aufgrund ihrer Größe von nur etwa 4 150 m² und der Insellage zwischen Bahntrasse, Bebauung und Straße für Wiesenbrüter kein geeignetes Bruthabitat dar. Auch finden sich im Plangebiet keine Habitatstrukturen für prüfungsrelevante freibrütende Vogelarten oder Höhlenbrüter. Der Wall der südlich an das Plangebiet angrenzt, ist relativ klein und im Osten und Westen durch Bebauung begrenzt. Auch wachsen dort keine nennenswerten Gehölze, er ist überwiegend mit Brennessel und Goldrute überwachsen. Daher schließen wir seltenere saumbrütende Arten z. B. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) aus. Der hinter dem Wall liegende Feldgehölzstreifen stellt ein potentiell Bruthabitat für prüfungsrelevante Arten wie Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*) oder Bluthänfling (*Carduelis canabina*) dar.

Potentielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich

Das Plangebiet kann von verschiedenen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt werden. Wir gehen jedoch aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs und der in der Umgebung vorhandenen Nahrungshabitate nicht von einer Beeinträchtigung eines essentiellen Nahrungshabitats aus.

5.2.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Eine Brutvogelkartierung halten wir aus den genannten Gründen nicht für erforderlich.

V-2: Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche (von besiedelten Gebäuden) sind außerhalb der Brutzeit (nicht zwischen 01. März und 01. Oktober) durchzuführen.

5.2.3 Hinweise zum besonderen Artenschutz

H-1: Um durch die Planung und die geplanten Glasflächen am neuen Gebäude das Tötungsrisiko für Vögel nicht zu erhöhen (Vogelschlag) und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, werden derzeit Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt und abgestimmt: Dafür wird auf die gängigen Leitfäden zurückgegriffen (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2019; LfU 2014; Schmid et al. 2012).

H-2: Bei der Planung der zukünftigen Beleuchtung des Plangebietes sollten folgende Hinweise zum Schutz der Insekten, Vögel und Fledermäuse berücksichtigt werden.

- Vermeidung von horizontal abstrahlendem Licht (Streulicht, Fernwirkung). Verwendung von abgeschirmten Leuchten mit geschlossenem Gehäuse (verhindern das Eindringen von Insekten). Das Licht sollte nur nach unten abgestrahlt werden („Full-Cut-Off-Leuchten“).
- Dauer, Standort und Intensität der Beleuchtung auf notwendiges Maß beschränken. Montage der Leuchten nicht höher als notwendig.
- Gehäusetemperaturen unter 60° C vermeiden Tötung anfliegender Insekten.
- Verwendung von Leuchtmitteln ohne UV-Strahlung. Empfehlenswert ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3 000 K (= Kelvin). Dieses ist für Insekten weniger attraktiv als neutralweißes Licht mit 6 000 K.

5.2.4 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da in den Gehölzbestand nicht eingegriffen wird, ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen das Tötungsverbot im Hinblick auf Brutvögel zu erwarten.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da der Gehölzbestand durch die bereits bestehende Bebauung und die Bahnlinie einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt ist, gehen wir nicht davon aus, dass es durch die Baumaßnahmen oder den späteren Betrieb zu einer Störung prüfungsrelevanter Vogelarten kommen wird.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da der Gehölzbestand durch die bereits bestehende Bebauung und die Bahnlinie einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt ist, gehen wir nicht davon aus, dass es durch die Baumaßnahmen oder den späteren Betrieb zu einer Entwertung oder Beeinträchtigung eines Lebensraumes prüfungsrelevanter Vogelarten kommen wird. Wir schließen einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Hinblick auf prüfungsrelevante Brutvogelarten aus. Auch im Hinblick auf mögliche betroffene Nahrungshabitate schließen wir einen Verstoß aus, da nicht davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben in essentielle Nahrungshabitate prüfungsrelevanter Arten eingegriffen wird.

5.3 Amphibien

5.3.1 Beschreibung der potenziell betroffenen Arten

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Amphibien sind für die Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen, da sich Laich und Larven im Wasser entwickeln. Erst nach der Metamorphose der kiemenatmenden Larven zum adulten, in der Regel lungenatmenden Tier können sie an Land gehen, wo sie feuchte Habitate und eine hohe Luftfeuchtigkeit benötigen, um Austrocknung zu vermeiden. Die Wechselkröte bevorzugt sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit lockeren, grabfähigen Böden. Sie ist auf das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum, sowie weitgehend vegetationsarme Gewässer angewiesen. Die Laichzeit der Wechselkröten erstreckt sich von April bis Mitte Juni. Die Weibchen legen Laichschnüre ab, die aus 5.000 bis 10.000 Eiern bestehen. Als Sekundärhabitate besiedelt die Wechselkröte unterschiedlichste Abbaustätten (Braunkohletagebau, Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche) mit verdichteten, wasserundurchlässigen Böden. Die vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ruhen tagsüber, oft in mehreren Exemplaren zusammengedrängt, in Bodenlücken, (z. B. Trockenrisse, Kleinsäugerbauten) sowie unter Totholz. Auch als Winterquartier dienen Höhlungen im Boden, die jedoch frostsicher sein müssen.

Artnachweise im Rahmen der Artenschutzkartierung (ASK)

- Etwa 770 m sowie 840 m nordöstlich des Plangebietes wurde im Jahr 2000 im Kiesabbaugebiet Feldkirchen die Wechselkröte nachgewiesen.
- Etwa 1,0 km, 1,1 km und 1,2 km nordöstlich des Plangebietes gab es 2012 in einer Kiesgrube westlich des Heimstettener Sees mehrere Fundorte der Wechselkröte.

- Etwa 450 m westlich des Plangebietes wurde 2013 die Wechselkröte an einem Tümpel am Ostrand des Feldkirchener Bahndamms nachgewiesen.
- Etwa 760 m südwestlich des Plangebietes wurden auf einer Kies-/ Schotterbank auf Flurstück 1736, Gemarkung Trudering, unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze, südlich der Bahnstrecke nach Mühldorf 2009 die Wechselkröte nachgewiesen.
- Auf dem Gelände der Kiesgrube Obermayr ca. 700 m – 1 km südwestlich gab es in den Jahren 2004 und 2010 – 2012 zahlreiche Nachweise der Wechselkröte.
- Etwa 800 m südwestlich des Plangebietes auf dem Flurstück 1736, Gemarkung Trudering, unmittelbar an der östlichen Stadtgrenze, südlich der Bahnstrecke nach Mühldorf, wurde 2005 die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und 2009 die Wechselkröte nachgewiesen.
- Etwa 1,5 km südlich des Plangebietes wurde in einem Ausgleichstümpel im Riemer Wäldchen die Wechselkröte nachgewiesen.
- Etwa 1,5 km südlich des Plangebietes wurde in einem Lachenkomplex in der Nähe des Heizkraftwerkes Riem 2010, 2011 und 2012 die Wechselkröte nachgewiesen.
- Etwa 1,4 km nördlich des Plangebietes wurde auf einem ehemaligen Werksgelände mit Lache im Jahr 2000 die Wechselkröte nachgewiesen (ASK-Gewässer).
- Etwa 660 m nordöstlich des Plangebietes wurde im Jahr 2000 im Kiesabbaugebiet „Feldkirchen“ die Wechselkröte nachgewiesen (ASK-Gewässer).

Potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich

Die lückig bewachsene Fläche mit ephemerer Lache stellt ein potenzielles Fortpflanzungshabitat für die Wechselkröte dar. Gänge von Kleinsäufern (Maus, Maulwurf) im Erdwall am Südrand des Plangebietes böten ein geeignetes Winterquartier. Da es im Umfeld zahlreiche Nachweise der Wechselkröte gibt, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht auszuschließen. Auch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes München, ist von Vorkommen der Art im Plangebiet auszugehen.

5.3.2 Vermeidungsmaßnahmen und weiterführende Untersuchungen

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 74 – 2. Änderung Gewerbegebiet nordwestlich der Bahnlinie, Flur Nr. 312 wurden 2015 bereits Maßnahmen für die Wechselkröte entwickelt und festgesetzt (s. Festsetzung 8.9). Die Ausgleichsfläche ist bereits angelegt und funktionsfähig. Nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde hat sich jedoch die Ansaatfläche noch nicht entsprechend dem festgesetzten Zielzustand entwickelt, da eine adäquate Pflege unterblieben ist. Hier sollte nochmals kontrolliert und nachgebessert werden. Gegebenenfalls ist das Pflegeregime anzupassen.

Bei Baumaßnahmen sind nun die folgenden Maßnahmen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genanntem Bebauungsplan (Manfred Dörr, Stand: 23.04.2015) umzusetzen:

- V-3: Während der Bauphase ist durch eine Zäunung des Baugebietes sicher zu stellen, dass keine Tiere einwandern. Wir empfehlen neben den in dem von Dörr genannten Amphibienzaun an Süd- und Westgrenze, auch die Nord- und Ostgrenze mituzäunen. Das Aufstellen und die Funktionsfähigkeit sollten während der Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert werden.
- V-4: Unvermeidbare Eingriffe in den südlichen Wall sind außerhalb der Überwinterungsphase (nicht zwischen Oktober bis Ende März) durchzuführen. Die restlichen Flächen des Plangebietes sind stark verdichtet und somit nicht grabbar und darüber hinaus sehr spärlich bewachsen. Eine Eignung als

Winterquartier für die Art schließen wir aus. Eingriffe sind dort unserer Einschätzung nach das ganze Jahr über möglich.

5.3.3 Prognose über zu erwartende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, können Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Werden die genannten Maßnahmen durchgeführt, können Verstöße gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mögliche Verstöße gegen das Schädigungsverbot wurden bereits durch CEF-Maßnahmen vermieden.

5.4 Sonstige Artengruppen

Eingriffe in Habitate prüfungsrelevanter Reptilien-, Schmetterlings- oder Gefäßpflanzenarten sind derzeit nicht zu erwarten. Für Reptilien ist das Plangebiet zu klein und verinselt. Der östliche Wall ist stark beschattet und verkrautet. Es fehlen grabbare Bodenstellen und geschützte Sonnenplätze. Die Vegetation auf der Ruderalfläche ist zu spärlich und bietet keinen ausreichenden Schutz. Sollten dennoch gelegentlich Einzeltiere am Südrand

Auch sind keine geeigneten Habitate oder Standortbedingungen für Schmetterlinge oder seltene Pflanzenarten vorhanden. Daher können im Hinblick auf diese Artengruppen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens wurde das Plangebiet als potentieller Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke beschrieben. Durch die o. g. Amphibienzäune, kann jedoch die Wahrscheinlichkeit einer Einwanderung minimiert werden. Weitere Maßnahmen für die Art sind nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Ergebnis der vorliegenden Relevanzprüfung ist, dass im Plangebiet Vorkommen der Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Art wurde bereits eine Ausgleichsfläche entwickelt. Im vorliegenden Gutachten werden darüber hinaus Vermeidungsmaßnahmen für die Bauzeit angegeben sowie Empfehlungen zum Vogelschutz an Glasflächen gemacht.

7 Literatur und Quellen

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. UmweltWissen – Natur.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2021): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (abgerufen am 13.11.2021).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüf-ablauf. Stand: Februar 2020, https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00347 (abgerufen am 21.10.2021).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016a): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 25.11.2021).
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (abgerufen am 13.11.2021).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2019: Vermeidung von Vogelverluste an Glasscheiben. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ref. 55, Arten- und Lebensraumschutz – Vogelschutzwarte, Garmisch-Partenkirchen.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. – Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8 Anhang

8.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum gemäß LfU für die TK-Blätter 7836 (München-Trudering)

In den folgenden Tabellen sind die Arten **fett** markiert, bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens geprüft werden muss, da das Untersuchungsgebiet ein faktisches oder potentielles Fortpflanzungs-, Rast- und/oder essentielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat darstellt.

Säugetiere

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0
0	X	<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	0	X
0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0
0	0	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0
0	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0
0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	X
0	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0
(ASK)	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	X
0	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D		g	0	X
(ASK)	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		u	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	X
0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	0	X
0	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	u	0	0
0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?	0	X

Vögel

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	X	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		V	B:u	0	X
0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				B:g R:g	0	X
0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				B:g	0	0
0	0	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	3	B:s	0	0
0	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	0	R	0	B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				B:g R:g W:g	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Anser anser</i>	Graugans				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans			n. b.	W:g	0	0
0	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	1	B:u	0	0
0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	2	B:s	0	0
0	0	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		V	B:g W:g	0	0
0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule				B:u	0	0
0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	1	0	R:s	0	0
0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	V	2	B:s	0	0
0	0	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			n. b.	S:g W:g	0	0
0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3		B:u R:u	0	0
0	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				B:g	0	0
0	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe				B:g	0	0
0	0	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	2	0	W:g	0	0
0	0	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	R	B:s	0	0
0	0	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				B:g W:g	0	0
0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	3	B:u	0	0
0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht				B:u	0	0
0	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				B:g	0	0
0	0	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	1	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3		B:g	0	0
0	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				B:g	0	0
0	0	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	1	B:s W:s	0	0
0	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	1	B:s R:u	0	0
0	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V		B:u	0	0
0	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	V	B:u	0	0
0	0	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	1	B:s	0	0

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	1	B:s W:?	0	0
0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V		B:s	0	0
0	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		2		B:u W:g	0	0
0	0	<i>Milvus milvus</i>	Schwarzmilan				B:g R:g	0	0
0	0	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				B:u	0	0
0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				B:g, R:g, W:g	0	0
0	0	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1		B:s	0	0
0	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler					0	0
0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	V	B:g	0	X
0	0	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	2	B:s	0	0
0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	V	B:g	0	0
0	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		3	B:u	0	0
0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	3	B:s	0	0
0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				B:u	0	0
0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				B:g R:g W:g	0	0
0	0	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		V	B:u	0	0
0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3	1	B:s	0	0
0	0	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2	3	B:s	0	0
0	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		V	B:g	0	0
0	0	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3			B:?	0	0
0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		R	B:? R:g	0	0
0	0	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3			B:u	0	0
0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	1	B:s	0	0
0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	2	B:s R:u	0	0

Reptilien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	N/J
0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0
0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0

Amphibien

L		Art		Rote Liste		EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D		F/R	J/N
0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0
(ASK)	X	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	X	X
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0
0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0

Schmetterlinge

L		Art		Rote Liste			EZK	Habitat	
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	kont		F/R	J/N
0	0	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- ameisen-bläuling	V	V	V	u	0	0

Gefäßpflanzen

L		Art		Rote Liste		EZK
NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	B	D	
0	0	<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	u

Erläuterungen zur Tabelle

L = Lebensraum

NW = Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet

➔ ASK = Nachweis durch die Artenschutzkartierung im Plangebiet

➔ (ASK) = Nachweis durch die Artenschutzkartierung in weniger als 500 m Entfernung

PO = Potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatstruktur möglich

Rote Liste

B = Bayern (siehe LfU 2021)

D = Deutschland (siehe LfU 2021)

kont = kontinental nach der Roten Liste der Brutvögel und Schmetterlinge Bayerns 2016, Rote Liste der Säugetiere Bayerns 2017, Rote Liste der Libellen Bayerns 2017

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

II kein regelmäßiger Brutvogel

- kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (LfU 2021)

g = günstig

u = ungünstig/unzureichend

s = ungünstig/schlecht

Für Vögel:

B = Brutvorkommen

R = Rastvorkommen

Habitat (bezogen auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitate)

F/R = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

J/N = Jagd bzw. Nahrungshabitat

8.2 Fotodokumentation



Abbildung 3: Plangebiet in Richtung Westen, links verkrauteter Erdwall.



Abbildung 4: Plangebiet in Richtung Osten, rechts verkrauteter Erdwall, dahinter Feldgehölz.



Abbildung 5: Ephemere Lache.